

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hauptstadtringer e.V.“,
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein hat sich am 02.02.2020 gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt mit dem 01.01.2020

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist, durch aktive Vorbereitung des Sports (Ringern), insbesondere durch Schaffung eines breiten sportlichen Freizeitangebotes und Durchführung eines Trainings- und Wettkampfbetriebes, zur Gesunderhaltung und zur Leistungsfähigkeit der am Vereinssport teilnehmenden Personen beizutragen.
Darüber hinaus ist Zweck des Vereins, durch sportliche Tätigkeit, Erholung zu ermöglichen und einen sinnvollen Ausgleich zur Berufsarbeit anzubieten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, für die Entwicklung und Förderung des Sportes unter Wahrung humanistischer, sozialer, kultureller und ökologischer Interessen. Berufssport ist mit den Grundsätzen unvereinbar.
- (3) Sein besonderes Aufgabengebiet ist die Kinder- und Jugendpflege.
- (4) Der Verein ist unpolitisch.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.ⁱ
- (7) Der Verein sieht es als selbstverständlich an den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte einzuräumen und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
- (8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) fördernden Mitgliedern

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

- a.) Mitglied des Vereins kann jeder werden
- b.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
*Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- a.) Der Austritt kann nur am Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich gemeldet werden.
- b.) Durch den Beschluss des Vorstandes können Mitglieder nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn sie
 - gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse bzw. Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgen,
 - wegen Zahlungsrückstandes der Beiträge trotz wiederholter Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand liegen.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben.

(c. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen keine finanziellen Rückzahlungen)

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins

(4) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- sich in den von ihnen gewünschten Sportarten im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu betätigen,
- bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend den Leistungen an nationalen und internationalen Meisterschaften teilzunehmen,
- die der Hauptstadtringer e.V. zur Verfügung gestellten Sportanlagen, - Einrichtungen und - Gräte, Lehrgänge bzw. Weiterbildungen zu nutzen
- aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und es mitzugestalten,
- den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- an Wahlen der Vorstände teilzunehmen und gewählt zu werden

(5) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele der Hauptstadtringer e.V. zu fördern, sowie ihre Satzung und die Ordnungen und Regeln der Sportverbände zu achten,
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- die vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung regelmäßig zu zahlen,
- zum Erhalt des Vermögens der Hauptstadtringer e.V. beizutragen.

(6) Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die materiell und ideell die Hauptstadtringer e.V. bei der Verwirklichung seines steuerbegünstigten Zweckes unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder des Vereins werden.

§ 4

Organe der Hauptstadtringer e.V.

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, Aufnahme- und Mahngebühren sowie deren Fälligkeiten
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - k) Auflösung des Vereins

- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (5) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 1 Person der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres (§3 Abs.1 a)
 - b) vom Vorstand

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der

Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- (8) Anträge müssen mindestens 6 Wochen (länger als die Ladungsfristen zur MV lt. Ziff. 3) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder und Vereinsangehörige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts kann durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Aus der Erklärung muss eindeutig hervorgehen, welcher Person die Stimme gegeben oder welchem Antrag zugestimmt werden soll.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Gäste, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung, auf Beschluss dieser, teilnehmen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzende
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der gesetzliche Vorstand (nach § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam vertreten.

- (4) Unterschriftsberechtigt an der Hauptkasse des Vereins ist der Vorsitzende, Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Er besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören.
Der Ausschuss hat:
 - a. den Jahresabschluss zu prüfen und in der Hauptversammlung zu berichten
 - b. Kassenprüfungen vorzunehmen
- (2) Die Kassenprüfer haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes

§ 9

Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzierung des Hauptstadtringer e.V. erfolgt durch den Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung, Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Werbung, Spenden, Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Mitteln sowie Sonstiges.
- (2) Die Verpflichtung zum Zahlen von Beiträgen beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (3) Für Benutzung von Einrichtungen des Vereins werden für Vereinsfremde Gebühren erhoben, die vom Vorstand festgelegt werden.
- (4) Rückständige Beiträge und Gebühren werden durch den Verein eingefordert.

§ 10 Schadenshaftung

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art besteht keine Haftung, auch nicht im Fall der Verwahrung.

§ 11 Ehrungen

- (1) Verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Sports können durch Ehrungen ausgezeichnet werden.
- (2) Die Durchführung von Ehrungen wird vom Vorstand ausgeführt.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit / bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und alle Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit laut der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Zur Beschlussfassung zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe entsprechend § 6 ist zulässig.
- (5) Zur Beschlussfassung über Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden und gemäß § 6 erforderlich
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende

Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 14 Gesetzlichkeit

- (1) Soweit in der Satzung Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen der geltenden Rechte angewandt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.05.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins Hauptstadtringer e.V. geändert worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
